

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (VVESA)

Änderung vom 10. Juni 2008

GS 36.0676

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. August 1990¹ über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (VVESA) wird wie folgt geändert:

§ 4

aufgehoben

§ 5 Absatz 2

aufgehoben

§ 6 Absatz 3

aufgehoben

§ 6 Absatz 4

⁴ Dieselbetriebene Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen mit einer Leistung des Verbrennungsmotors von mehr als 55 kW dürfen nur verwendet werden, wenn diese mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sind.

§ 7

aufgehoben

¹ GS 30.346, SGS 786.14

§ 8 Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen

Für Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen gilt § 6 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 8 Absätze 1 und 2

aufgehoben

§ 9 Absatz 1

aufgehoben

§ 10 Absätze 5 und 6

aufgehoben

§ 11 Absätze 3 und 4

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13 Absatz 2

aufgehoben

§ 15 Absatz 2

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Liestal, 10. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin